

Bezahlung/Kompensation von Überstunden/Überzeit im Laufe des Jahres

Stundenart	Überstundenzähler A (1) <i>Überstunden zwischen 40 und 45 Std/Woche</i>	Überstundenzähler B (1) <i>Überstunden die 45 Std/Woche übersteigen und Sonderstunden (Nachtarbeit, Samstagsarbeit ab 13.00 Uhr und Sonntagsarbeit)</i>	Auszahlung-Zuschläge	Zeitliche Kompensation	
				Bestimmung	Bewilligung/Bedingungen
40 Stunden pro Woche - Normale wöchentliche Arbeitszeit (GAV Art. 20.2) exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26) (3)					
Von 40 bis 45 Stunden pro Woche – exkl. Vorholzeit (GAV Art. 26) (3)					
Überstunden <i>GAV Art. 20.2 und Art. 21</i>	Ja	Nein	Nein	Ja - im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers A kompensiert	-
Von 45 bis 50 Stunden pro Woche					
Überstunden <i>Bis GAV Art.21.4</i>	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja falls zeitliche Kompensation (nur auf Wunsch des Arbeitnehmers) ▪ Nein falls Bezahlung der Stunden mit Zuschlägen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle vollen Stunden direkt am Ende des folgenden Monats mit Zuschlägen von mindestens 25% (oder 50% oder 100% gemäss Tabelle 2.1) bezahlt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers B kompensiert ▪ Zudem muss auch ein Zuschlag von 25% (oder 50% oder 100% gemäss Tabelle 2.1) pro Überstunde am Ende des folgenden Monats bezahlt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und von Fall zu Fall nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen den Arbeitnehmer und die Arbeitgeber bestimmt.
Über 50 Stunden pro Woche – Vorbehaltlich ArG 12-13; ArGV1 25					
Überzeit <i>GAV Art. 22</i> nur zwischen MO-SA 6.00-23.00 möglich <i>ArG 12-13; ArGVO 25</i>	Nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja falls zeitliche Kompensation (nur auf Wunsch des Arbeitnehmers) ▪ Nein falls Bezahlung der Stunden mit Zuschlägen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle vollen Stunden direkt am Ende des folgenden Monats mit Zuschlägen von 25% 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer im Rahmen des jährlichen Überstundenzählers B kompensiert ▪ Zudem muss ein Zuschlag von 25% pro Überzeit-Stunde am Ende des folgenden Monats bezahlt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur auf Wunsch des Arbeitnehmers und von Fall zu Fall nach einer individuellen schriftlichen Vereinbarung. Die Daten der Kompensationstage werden in Absprache zwischen den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber bestimmt.

- (1) 1.1 Jährlicher Überstundenzähler A (1): Am Ende jeder Woche wird die Differenz zwischen der Summe der im Zähler erfassten Arbeitsstunden und 40 Stunden (normale Wochenarbeitszeit) im jährlichen Überstundenzähler erfasst. Beispiel: 45 Std (max. +evtl. Vorholzeit) - 40 Std = +5 Std, dem Saldos Zählers der Vorwoche hinzugefügt werden sollen. Der jährlicher Überstundenzähler B funktioniert nach der gleichen Logik. Am Ende jeder Woche wird die Differenz zwischen der Summe der im Zähler erfassten Arbeitsstunden und 45 Stunden) im jährlichen Überstundenzähler erfasst. Beispiel: 48 Std - 45 Std (+evtl.Vorholzeit) = +3 Std, dem Saldos Zählers der Vorwoche hinzugefügt werden sollen

1.2 Der Arbeitgeber erstellt monatlich eine Zusammenstellung der geleisteten Stunden. Auf der monatlichen Lohnabrechnung müssen die normalen Arbeitszeiten, Vorholzeiten und Überstunden (mit dem aktuellen Saldo der jährlichen Überstundenzähler A und B und mit der Abrechnung der verschiedenen Zuschläge, die zusätzlich am Ende des Monats bezahlt werden müssen – siehe 2.1) ersichtlich sein. (**GAV Art. 20.6**)

1.3 Am Ende des Jahres (31.12) muss der Saldo der jährlichen Überstundenzähler A (max. 120 Std.) innert folgende Jahresfrist in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Zuschlag mit Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Kommt keine Einigung über Kompensation oder Auszahlung zustande, entscheiden Arbeitgeber, bzw. Arbeitnehmer jeweils über 50% der abzubauenen Überstunden (Kompensation oder Auszahlung oder eine Mischung aus beidem). Die Kompensation der Überstunden muss schriftlich festgehalten werden. Betragen am 31. Dezember die Überstunden (vom Überstundensaldo) mehr als 120 Std. muss die Überzahl im Januar des Folgejahres mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden (**GAV Art. 21.3**)

- (2) 2.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet (**GAV Art. 25.1**)

Zeit	Sonn- /Feiertage	Montag - Freitag	Samstag
00.00-06.00	100%	50%	50%
06.00-13.00	100%	0%	0%
13.00-23.00	100%	0%	25%
23.00-24.00	100%	50%	50%

2.2 Werden Zuschläge für Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt, so sind keine weiteren Lohnzuschläge für allfällige **Überstunden bis/Überzeit** von 25% geschuldet (**GAV Art.22.3**).

- (3) Vorholzeit wird zur Kompensation der Arbeitszeit für Brückentage und zusätzliche freie Tage verwendet. Die Vorholzeit mit den entsprechenden zu kompensierenden Tagen wird vom Arbeitgeber anfangs Jahr schriftlich festgelegt. Sie gilt nicht als Überstunden, bzw. Überzeit. Vorholzeit dient dazu die neun überschreitenden Feiertage und allfälligen Brücken zu kompensieren (**GAV Art. 26**).